

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, 31. Mai 2007

Inhalt

Kirchliches Arbeitsrecht			
I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter . . .	114	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden	121
II. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund	114	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Stiftskirchengemeinde Schildesche, Kirchenkreis Bielefeld	121
Satzung für die Ev. Stiftung Beckum – kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Beckum	115	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach, Kirchenkreis Siegen	121
Urkunde über die Anerkennung der „Stiftung Marienkirche Lippstadt“ als Ev. Stiftung . . .	117	Bekanntmachung über den Verlust eines Normalsiegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen, Kirchenkreis Lübbecke	121
Urkunde über die Vereinigung der Ev.-Luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Bielefeld und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst	117	Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels mit dem Beizeichen „Dreieck“ der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	122
Urkunde über die Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Südlengern . . .	118	Persönliche und andere Nachrichten	122
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Nienberge und der Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster	118	Berufungen in den Probendienst	122
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Lengerich und der Ev. Kirchengemeinde Lengerich-Hohne (Berichtigung) .	119	Berufung	122
Urkunde über die Umgliederung von Teilen der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle in die Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck	119	Freistellungen	122
Bekanntmachung des Siegels des Ev. Kirchenkreises Bochum	119	Entlassung	122
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld	120	Ruhestände	122
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost	120	Todesfall	122
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen	120	Freie Pfarrstelle	122
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen, Kirchenkreis Herford	120	Berufungen zur/zum Kreiskantorin/Kreiskantor	122
		Neu erschienene Bücher und Schriften	122
		Michael Fehling, Berthold Kastner, Volker Wahrendorf (Hrsg.): „Verwaltungsrecht VwVfG – VwGO. Handkommentar“, 2006 (Huget)	122
		Irmtraud Fischer: „Gotteslehrerinnen. Weise Frauen und Frau Weisheit im Alten Testament“, 2006 (Muhr-Nelson)	123
		„Unsere Hoffnung auf das ewige Leben“, Ein Votum des Theologischen Ausschusses der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, 2006 (Dr. Wiggermann)	124
		Gerald Kretzschmar, Uta Pohl-Patalong, Christoph Müller (Hrsg.): „Kirche Macht Kultur“, 2006 (Dr. Fleischer)	124
		Albrecht Beutel: „Aufklärung in Deutschland“, 2006 (Dr. Fleischer)	125

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 03. 05. 2007
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter

Vom 14. Februar 2007

§ 1

Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter

Die Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter vom 19. März 1993 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird das Wort „Sachbezugsverordnung“ durch das Wort „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dortmund, 14. Februar 2007

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

II.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechts- regelungen bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund

Vom 25. April 2007

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung von Arbeitsplätzen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für die Jahre 2007, 2008 und 2009

1. kein Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 sowie nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni

1992 bzw. entsprechenden Nachfolgeregelungen sowie

2. keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 bzw. entsprechenden Nachfolgeregelungen gezahlt wird;
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in die Vergütungsgruppen IX und IXa des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF bzw. nach dem BA-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF eingruppiert sind, erhalten eine Zuwendung in Höhe von 20 % nach den Ordnungen über eine Zuwendung bzw. entsprechenden Nachfolgeregelungen.

(2) Davon ausgenommen sind die bei Inkrafttreten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befindlichen Beschäftigten sowie die befristet Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet, soweit der Arbeitgeber spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.

Ferner sind die Auszubildenden und die im Rahmen eines Praktikums tätigen Mitarbeitenden ausgenommen, soweit sie ihre Ausbildung bzw. ihr Praktikum während der Laufzeit der Dienstvereinbarung abschließen, es sei denn, dass ihnen der Arbeitgeber im Anschluss an ihre Ausbildung bzw. ihres Praktikums ein Arbeitsverhältnis bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund anbietet, sowie die ausschließlich in drittmittelfinanzierten Arbeitsbereichen tätigen Mitarbeitenden, sofern der Kostenträger aufgrund des Wegfalls bzw. der Reduzierung der Zuwendung die Kostenzusage reduzieren würde.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Rechnungsprüfer zu ermöglichen.

(2) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung erörtern für die Dauer der Laufzeit in vierteljährlichen Abständen die Entwicklung der finanziellen Situation und weitere Schritte zur Konsolidierung des Verbandshaushaltes.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen;
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers, für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und ent-

sprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab. Eine betriebsbedingte Kündigung ist abweichend davon ausschließlich im Rahmen des zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung beschlossenen Sozialplanes, der Bestandteil der Dienstvereinbarung ist, zulässig. Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) für den einzelnen Kündigungsfall bleiben hiervon unberührt.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis bis spätestens zum 30. Juni 2010 auf Grund einer nach dem 31. Dezember 2009 ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung endet, erhalten die Zuwendung 2009 nachgezahlt.

§ 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung nur aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 verstößt oder ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2009.

Dortmund, 25. April 2007

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

Satzung für die Evangelische Stiftung Beckum – kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Beckum

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum hat durch Beschluss vom 12. Februar 2007 die Evangelische Stiftung Beckum errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum.

Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde das Grundstück Alleestraße 59 mit dem aufstehenden Wohnhaus zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen. Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Stiftung Beckum“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Beckum.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Beckum.

§ 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Jugendarbeit,
- die Unterstützung des Kindergartens,
- die Förderung der Kirchenmusik,
- die Unterstützung der Unterhaltung der Christus-Kirche und des Gemeindehauses.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus dem Grundstück Alleestraße 59 in Beckum mit dem aufstehenden Wohnhaus. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. So ist aus den Erträgen jeweils ein Inflationsausgleich dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen der Evangelischen Kirche angehören. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht der Verwaltung des Kirchenkreises Gütersloh übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglie-

der des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Beckum, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum besteht sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zu Gunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum eingebrachte Grundvermögen bzw. dessen Verkaufserlös bei der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Beckum, 12. Februar 2007

Evangelische Kirchengemeinde Beckum Das Presbyterium

(L. S.) Diehl Hillringhaus Seidler

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Beckum vom 12. Februar 2007, Beschluss-Nr. 8 zu TOP 5.1,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 26. April 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Deutsch
Az.: 930.29-3201

Urkunde über die Anerkennung der „Stiftung Marienkirche Lippstadt“ als Evangelische Stiftung

Gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„Stiftung Marienkirche Lippstadt“

mit Sitz in Lippstadt

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 27. Februar 2007 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 28. Februar 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Deutsch
Az.: 930.39/76

Bezirksregierung Arnsberg Anerkennung

Die von dem Förderverein der Marienkirche Lippstadt e. V. mit Stiftungsgeschäft und Satzung vom 15. Januar 2007 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

„Stiftung Marienkirche Lippstadt“

mit Sitz in Lippstadt

wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt.

Arnsberg, 12. März 2007

Bezirksregierung Arnsberg

(L. S.) Im Auftrag
Jaeger
15.2.101 – k. St.

Urkunde über die Vereinigung der Ev.-Luth. Gustav-Adolf- Kirchengemeinde Bielefeld und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Bielefeld und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst – beide Kirchenkreis Bielefeld – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. Kirchengemeinde Stieghorst“.

Der Bekenntnisstand der Ev. Kirchengemeinde Stieghorst ist evangelisch-lutherisch.

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst werden 1. und 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Bielefeld wird aufgehoben.

§ 4

Die Ev. Kirchengemeinde Stieghorst ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-Luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Bielefeld und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Bielefeld, 24. April 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 010.11-22N1

Die Vereinigung der Ev.-Luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Bielefeld und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 27. April 2007 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Südlengern

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Südlengern – beide Kirchenkreis Herford – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bünde“.

Der Bekenntnisstand der Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bünde ist evangelisch-lutherisch.

§ 2

Die 1., 2. und 3. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde werden 1., 2. und 3. Pfarr-

stelle und die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Südlengern werden 4. und 5. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bünde ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Südlengern.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bielefeld, 27. März 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 010.11-37N3

Die Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Südlengern, Kirchenkreis Herford, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 25. April 2007 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Vereinigung der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Nienberge und der Ev. Markus- Kirchengemeinde Münster

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Lydia-Kirchengemeinde Nienberge und die Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster – beide Ev. Kirchenkreis Münster – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster“.

Der Bekenntnisstand der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die durch pfarramtliche Verbindung der bisherigen Ev. Lydia-Kirchengemeinde Nienberge und der bisherigen Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster vereinigte Pfarrstelle wird 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Nienberge und der Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Bielefeld, 3. April 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 010.11-43N2

Die Vereinigung der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Nienberge und der Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster, beide Ev. Kirchenkreis Münster, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 25. April 2007 – Az.: 48.03.01.02 – staatlich genehmigt.

**Urkunde über die Vereinigung
der Ev. Kirchengemeinde Lengerich
und der Ev. Kirchengemeinde
Lengerich-Hohne**

(Berichtigung)

Die Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Lengerich und der Ev. Kirchengemeinde Lengerich-Hohne vom 21. November 2006 (KABl. 2006 S. 313) ist mit Zustimmung der Bezirksregierung Münster berichtigt worden. § 1 Satz 3 der Urkunde erhält folgenden Wortlaut:

„Der Bekenntnisstand der Ev. Kirchengemeinde Lengerich ist evangelisch-reformiert.“

**Urkunde über die Umgliederung
von Teilen der Ev. Kirchengemeinde
Buer-Erle in die Ev. Kirchengemeinde
Gelsenkirchen-Bismarck**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle und der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, beide Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird neu festgesetzt.

§ 2

Von der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle wird der Gemeindeteil, der südlich vom Rhein-Herne-Kanal liegt, in die benachbarte Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck umgliedert.

§ 3

Die neue Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle und der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck beginnt am Schnittpunkt der Münsterstraße und der Mitte des Rhein-Herne-Kanals, wendet sich von dort nach Westen und verläuft auf der Mitte des Rhein-Herne-Kanals bis zum Schnittpunkt des Rhein-Herne-Kanals mit der Üchtingstraße. Der übrige Grenzverlauf zwischen den Kirchengemeinden bleibt unverändert.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung erfolgt nicht.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Bielefeld, 23. Januar 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 010.11-3003

Die Umgliederung von Teilen der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle in die Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, beide Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 27. März 2007 – Az.: 48.03.01.02 – staatlich genehmigt.

**Bekanntmachung des Siegels
des Ev. Kirchenkreises Bochum**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 26. 04. 2007

Az.: 030.12-2300

Der Evangelische Kirchenkreis Bochum führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld

Landeskirchenamt Bielefeld, 27. 04. 2007
Az.: 010.12-2220

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen

Landeskirchenamt Bielefeld, 25. 04. 2007
Az.: 010.12-3309

Die Evangelische Jakobus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund, Kirchenkreis Dortmund- Mitte-Nordost

Landeskirchenamt Bielefeld, 26. 04. 2007
Az.: 010.12-2622

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, 26. 04. 2007
Az.: 010.12-3736

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lippinghausen, Kirchenkreis Herford, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. St. Martini- Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden

Landeskirchenamt Bielefeld, 26. 04. 2007
Az.: 010.12-4214

Die Evangelisch-Lutherische St. Martini-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Stiftskirchengemeinde Schildesche, Kirchenkreis Bielefeld

Landeskirchenamt Bielefeld, 14. 05. 2007
Az.: 010.12-2272

Die Evangelisch-Lutherische Stiftskirchengemeinde Schildesche, Kirchenkreis Bielefeld, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Trupbach- Seelbach, Kirchenkreis Siegen

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. 05. 2007
Az.: 010.12-4828

Die Evangelische Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach, Kirchenkreis Siegen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung über den Verlust eines Normalsiegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen, Kirchenkreis Lübbecke

Landeskirchenamt Bielefeld, 27. 04. 2007
Az.: 010.12-400

Das abgebildete Normalsiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dielingen, Kirchenkreis Lübbecke, wurde bei einem Einbruchdiebstahl am 12./13. März 2007 entwendet.



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels mit dem Beizeichen „Dreieck“ der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Landeskirchenamt Bielefeld, 04. 05. 2007
Az.: 010.12-3016

Das abgebildete Kleinsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid wurde bei einem Einbruchdiebstahl am 13. November 2006 entwendet.



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Als Pfarrer/Pfarrer im Probedienst berufen sind zum 1. Mai 2007:

Frau/Herr G r ü n i n g , Leonie
P i l z , Kerstin
W a g n e r , Gerald
W a s k ö n i g , Henning

Berufen ist:

Pfarrer Martin W e h n zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Iserlohn, 1. Kreispfarrstelle.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer Burghard B o y k e , 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Harpen, Ev. Kirchenkreis Bochum, mit Wirkung vom 23. Februar 2007 infolge Übernahme eines Dienstes als Justizseelsorger beim Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 77 PfdG;

Frau Pfarrerin Andrea K u l l i k , Kirchenkreis Dortmund-West, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 23. April 2007 bis einschließlich 22. April 2008;

Pfarrer Jens N i e p e r , Ev. Kirchengemeinde Marsberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis einschließlich 30. Juni 2013 infolge Berufung für einen Dienst als Oberkirchenrat bei der EKD;

Pfarrerinnen Barbara P e n s e , Ev. Kirchenkreis Bochum (zuletzt freigestellt), mit Wirkung vom 1. März 2007 infolge Übernahme eines Dienstes als Justizseelsorgerin beim Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 77 PfdG.

Auf eigenen Antrag entlassen wird:

Pfarrerinnen Gudrun W i t t i g , im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Halle, mit Ablauf des 2. Juni 2007.

In den Ruhestand treten:

Pfarrer Rolf E h r i n g , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Juni 2007;

Pfarrer Friedrich H ö r s t e r , Ev. Kirchengemeinde Brügge (1. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. Juni 2007.

Verstorben ist:

Pfarrer i. R. Paul-Gerhard H ö r s t e r , zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Iserlohn, am 29. März 2007 im Alter von 92 Jahren.

Zu besetzen ist:

Die Gemeindepfarrstelle, für die Bewerbungen an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Herford zu richten sind:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen, Kirchenkreis Herford, zum 1. Mai 2007.

Berufungen zur/zum Kreiskantorin/Kreiskantor:

Herr Kreiskantor Hans-Wilfried R i c h t e r ist mit Wirkung vom 12. März 2007 für die Dauer von vier Jahren erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Hattingen-Witten berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Frau Kantorin Simone S c h n a a r s wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 bis zum Ende der Synodalperiode 2008 zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken berufen.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Michael Fehling, Berthold Kastner, Volker Wahren-dorf (Hrsg.): „**Verwaltungsrecht VwVfG – VwGO. Handkommentar**“; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 2006; 2.539 Seiten; gebunden; 89 €; ISBN 3-8329-0973-7

Im kirchlichen Bereich gelten die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns und in analoger Anwendung werden die im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes geltenden Regelungen herangezogen. Die EKD hat in einem mit den Gliedkirchen abgestimmten Verfahren den Auftrag erhalten, ein kirchliches VwVfG zu erarbeiten, das für alle Landeskirchen unmittelbare Rechtswirkung entfalten soll. Ein erster Entwurf für ein VwVfG der

EKD sah viele Verweisungen auf das staatliche Recht vor. Zu einer Verabschiedung in 2006 ist es aber nicht gekommen, weil ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende ein kirchliches VwVfG mit den übernommenen staatlichen Bestimmungen forderten. Der neue Entwurf des VwVfG der EKD wird 2007 in den Gliedkirchen beraten und voraussichtlich im November 2007 von der EKD-Synode verabschiedet werden. Nach Zustimmung der Landeskirchen könnten ab 2008 für kirchliche Verwaltungsverfahren abschließende Regelungen gelten. Im Wege der Auslegung von Bestimmungen wäre es dann erforderlich, regelmäßig auf die Kommentierungen des staatlichen Rechts zurückzugreifen. Für kirchliche Verwaltungsgerichtsverfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes und ergänzend werden die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hinzugezogen.

In dem jetzt vorliegenden neuen Handkommentar werden erstmalig die Vorschriften des VwVfG und der VwGO in einem Werk kommentiert. Dies hat den Vorteil, Wechselbezüge zwischen den Normen klarer herauszuarbeiten und durch Querverweise unnötige Doppelkommentierungen zu vermeiden. Positiv fällt an dem neuen Kommentar auf, dass bei der zitierten Rechtsprechung neben grundlegenden Entscheidungen nur die letzten Entscheidungen, in der Regel solche mit hoher Aktualität, zu einem Thema ausgewählt wurden. Frühere Entscheidungen können ohne weiteres über die zitierte Literatur gefunden werden. All dies hilft den Leserinnen und Lesern den Überblick zu behalten. Weiter ist an dem Kommentar hervorzuheben, dass die fundierte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit praktischer Relevanz verbunden wird. Es finden sich praxisbezogene Hinweise, insbesondere zu Antrags- und Tenorierungsmustern sowie Anmerkungen zu Kostenfragen. Auch verstehen es die Autoren, die sich aus namhaften Hochschullehrern, Richtern, Fachanwälten und Verwaltungsjuristen zusammensetzen, unterschiedliche Blickwinkel in das Verwaltungsverfahren einzubringen sowie die Verzahnung von allgemeinem und besonderem Verwaltungsrecht und den Verwaltungsprozess darzustellen. Der neue Handkommentar nutzt die Synergieeffekte durch die auf dem Buchmarkt nahezu einmalige Darstellung des gesamten Verwaltungsrechts. Es zeichnet sich durch Übersichtlichkeit, Fachkompetenz, Handlichkeit und durch einen günstigen Preis aus, der allen Mitarbeitenden empfohlen werden kann, die mit kirchlichen Verwaltungsverfahren oder Prozessverfahrensfragen in Berührung kommen.

Reinhold Huget

Irmtraud Fischer: **„Gotteslehrerinnen. Weise Frauen und Frau Weisheit im Alten Testament“**; Kohlhammer; Stuttgart 2006; 224 Seiten; kartoniert; 19,80 €; ISBN 978-3-17-018939-3

Mit dem 224 Seiten starken Band **„Gotteslehrerinnen“** komplettiert die Grazer Alttestamentlerin Irmtraud Fischer eine Trilogie, die sich allein schon

durch die Titelwahl als zusammengehörig erweist. Zusammen mit „Gottesstreiterinnen“ und „Gotteskinderinnen“ liegt mit den „Gotteslehrerinnen“ nun ein Werk vor, das die Dreiteilung des Kanons der Hebräischen Bibel in historische Bücher, Prophetenbücher und Weisheitsbücher widerspiegelt. Fischer verfolgt mit ihrem genderfairen Blick auf die Anfangsgeschichte Israels, auf das Prophetiekonzept der Hebräischen Bibel und schließlich auf die thematisch der Weisheit zuzuordnenden Texte über weise Frauen und Ratgeberinnen die Absicht, einem überwiegend androzentrisch geprägten Zugang zum Alten Testament neue Facetten hinzuzufügen und Frauengeschichte und -geschichten in ihrer Gesamtbedeutung für alttestamentliche Geschichte und Theologie sichtbar zu machen. Dies gelingt ihr im vorliegenden Band in überzeugender Weise. Fischer versteht es, eine Fülle von gut recherchiertem Material übersichtlich anzuordnen, knapp darzustellen und sowohl für breitere Kreise gut lesbar als auch für theologisch Geschulte Gewinn bringend zu präsentieren, so dass das Lesen ihres Büchleins reine Freude bereitet.

Wir begegnen bekannten Frauen wie Abigajil, der Königin von Saba, Ester, Judit und Debora genauso wie weniger bekannten wie der Frau Ijobs, Atalja, Seresch und der Königin von Massa. Überraschend sind oft die Fragestellungen, unter denen sie betrachtet werden, so z. B. „Was haben Abigajil und Natan gemeinsam?“ – „Gibt es einen Unterschied im Handeln weiser Frauen und weiser Männer in den Davids-erzählungen?“ – „Woran werden die idealen Herrschenden erkannt?“ oder auch: „Ruft die Frau Ijobs zum Fluchen oder zum Segnen auf?“

In den Kapiteln „Unterweisende Frauen im Sprüchebuch“ und „Frau Weisheit“ geht Fischer grundsätzlicher der Rolle von Frauen in der Weisheitsliteratur auf den Grund und kommt zu dem wissenschaftlich fundierten Ergebnis, dass die Weisung der Mutter die entscheidende Rolle bei der Unterweisung der Jugend in der Tora spielte und dass das in der traditionellen Forschung vorherrschende Konzept einer hauptsächlich männlichen Trägerschaft der Weisheit nicht aufgeht.

Während die ersten Kapitel leicht lesbar und auch für theologisch Ungeübte gut nachvollziehbar sind, kommt Fischer doch in den Kapiteln 4 und 5 nicht umhin komplizierte Sachverhalte wissenschaftlich korrekt und umfassend darzustellen, was die Lesbarkeit an manchen Stellen erschwert. Aber auf Grund der engmaschigen Gliederung findet man/Frau sich doch immer wieder zurecht. Im letzten Kapitel zieht Fischer das Resümee „Weisheit – kein biblisches Randphänomen“ und „Weisheit – Plädoyer für ein vernachlässigtes Ideal“.

Nicht nur wegen dieses Ausblicks wünsche ich diesem Buch wie seinen beiden Vorgängern viel Beachtung sowohl im wissenschaftlichen Diskurs – Fischers Trilogie sollte zur Pflichtlektüre aller Studierenden gehören! – als auch bei den Praktikern in Gemeinde und Schule. Es lassen sich mit **„Gotteslehrerinnen“** einige spannende Bibelabende gestalten!

Annette Muhr-Nelson

„Unsere Hoffnung auf das ewige Leben“; Ein Votum des Theologischen Ausschusses der Union Evangelischer Kirchen in der EKD; Neukirchener Verlag; Neukirchen-Vluyn 2006; 128 Seiten; kartoniert; 9,90 €; ISBN: 978-3-7975-0126-4

Der Münsteraner Theologe Michael Beintker gibt als Vorsitzender des im Titel genannten Ausschusses eine luzide Einführung. Beintker betont, dass „sich die evangelische Theologie in ihren Aussagen zur individuellen Eschatologie und zur Hoffnung des Einzelnen über seinen Tod hinaus in den vergangenen Jahrzehnten sehr zurückgehalten“ (S. 8) hat. Gerade nach diesen Aussagen aber fragen heute viele Menschen. Beintker zielt auf die Treue Gottes, die sich durchhält – auch jenseits des Todes.

Das Votum beschäftigt sich nach „Problemanzeigen“ mit der biblischen Überlieferung – zunächst mit religionsgeschichtlichen, anthropologischen und weltbildlichen Voraussetzungen, sodann vor allem mit den Psalmen. Es entfaltet sich nach und nach die über den Tod hinausreichende Gemeinschaft mit Gott. Zentral im Neuen Testament ist die Auferstehung Jesu Christi, die die Hoffnung auf die Auferstehung der Toten begründet. „In einer Zeit, die von der Vorstellung der ‚Machbarkeit‘ geprägt ist und die meint, alles liege in den Händen der Menschen, und die zugleich von Zukunftsangst umgetrieben wird, kann die biblische Zukunftshoffnung als eine das irdische Leben befreiende Botschaft erfahren werden, als das Zeugnis, dass alles Geschehen in der Hand Gottes liegt.“ (S. 78 f.)

Es folgt das dritte Kapitel mit vier Aspekten: „Worauf richtet sich die Hoffnung?“ „Wie wird das sein?“ „Hoffnung für alle“. „Der kommunikative Charakter des ewigen Lebens“. „Es wird ans Licht kommen, wer wir in Wirklichkeit gewesen sind.“ (S. 88) Hier ist das Gericht des gnädigen Gottes zu betonen. Individuelle und universale Hoffnung gehören zusammen.

Zu praktisch-theologischen Fragen kommt das vierte Kapitel des Votums: „Der Hoffnung Gestalt und Sprache geben“. Sehr gut entfaltet wird das hermeneutische Problem der Vorstellungen und Bilder der Hoffnung. Es geht um einen „unaufgebbaren Aspekt für Bilder der Identität“ (S. 118). Das Votum will den Tod nicht verdrängen. Dazu äußert sich kurz das fünfte Kapitel. „Ewiges Leben und unser Leben stehen nicht beziehungslos einander gegenüber. Vielmehr fällt Licht vom ewigen Leben auf unser begrenztes Leben, kann hier begrenztes Leben als neues Leben erfahren werden.“ (S. 123) Hier erklingt das Gotteslob.

Das vorliegende Votum ist an der Zeit. Es sollte in Theologie und Kirche als Ganzes aufgenommen werden: in theologischen Arbeitskreisen der Gemeinde, natürlich in Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge. Es ist zu wünschen, dass das Votum weite Verbreitung findet – auch bei interessierten Gemeindegliedern. Der Text ist verständlich geschrieben. Er ist selbst ein Hoffnungszeichen.

Dr. Karl-Friedrich Wiggermann

Gerald Kretschmar, Uta Pohl-Patalong, Christoph Müller (Hrsg.): „Kirche Macht Kultur“; (Veröffentlichungen der wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie, Bd. 27); Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2006; 226 Seiten; kartoniert; 39,95 €; ISBN 978-3-579-05354-7

Kultur ist in den letzten Jahrzehnten sowohl in der Wissenschaft als auch ganz allgemein in der Öffentlichkeit zu einem intensiv diskutierten Leitbegriff geworden, der in gesellschaftspolitischen Diskussionen zunehmend Relevanz gewinnt und auch in den Humanwissenschaften zu einer inhaltlichen Neuausrichtung geführt hat. Diesem Bedeutungszuwachs des Kulturbegriffs liegen gesellschaftliche Ursachen zu Grunde. Die Frage nach Multikulturalität, kulturellen Grenzen und Identität hat zweifelsohne dieses neue Interesse an Phänomenen der Kultur gefördert, letztendlich sogar bewirkt. Angesichts dieses Bedeutungszuwachses von Kultur kann es nicht überraschen, dass auch die Praktische Theologie sich mit dem Thema Kultur und der kulturwissenschaftlichen Wende eingehend beschäftigt. Dabei ist unstrittig, dass „Theologie, Kirche und besonders Religion nicht unabhängig von kulturellen Kontexten und Entwicklungen existieren und wirken“ (S. 9). D. h. für eine „gegenwartsrelevante Praktische Theologie und eine lebensrelevante Kirche“ ist „eine sensible Wahrnehmung und Reflexion von kulturellen Bezügen unverzichtbar.“ Allerdings gilt auch, dass „die – wie auch immer zu beschreibende – Größe ‚Kultur‘ von der theologischen Perspektive zumindest profitiert“ (S. 9). Zu einer einigermaßen befriedigenden Klärung des Verhältnisses, dass zwischen der Kultur auf der einen und der Theologie, Kirche und Religion auf der anderen Seite besteht, ist sicherlich noch eine intensive Diskussion des facettenreichen Themas notwendig. Wichtige Klärungen einzelner Fragen, die das angesprochene Verhältnis betreffen, finden sich jetzt in dem von Gerald Kretschmar, Uta Pohl-Patalong und Christoph Müller herausgegebenen Band „Kirche Macht Kultur“, der zwei Tagungen der Fachgruppe Praktische Theologie der wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie aus den Jahren 2003 und 2004 dokumentiert. Die einzelnen Beiträge sind drei Themenfeldern zugeordnet.

Das erste Themenfeld enthält Beiträge zur Rolle, die die Praktische Theologie bei der Wahrnehmung von Kultur spielt bzw. spielen könnte. „Wenn man Kultur als die Schnittstelle zwischen Vorgaben der tradierten Lebensgestaltungen einerseits und dem aktuellen Entwicklungsprozess zu neuer Gestaltfindung von Leben andererseits bezeichnet, dann liegt die Öffnung der Theologie zur Kultur im vitalen Interesse einer Kirche, die den Lebensbezug ihrer Botschaft wirksam artikulieren und praktisch zur Geltung bringen möchte“ (S. 22). Wie diese Öffnung der Theologie zur Kultur auszusehen hat, gehört für Hans-Günter Heimbrock zu den zentralen Reflexionsleistungen der Praktischen Theologie, die erörtern muss, „welches kulturspezifische Orientierungswissen zur Gestaltung gegenwärtiger Glaubens- und Lebenspraxis hilfreich

oder gar notwendig ist“ (S. 23). Als Kategorie zur Analyse der gegenwärtigen Kultur und Gesellschaft schlägt Heimbrock den Begriff „Lebensform“ vor, den er „zwischen der Makroebene der Kultur und der Mikroebene der individuell erfahrenen Lebenswelt und der individuell verantworteten Lebensführung“ positioniert (S. 27). Mit der Situation und der Zukunft der theologischen Fakultäten an den Universitäten beschäftigt sich Elisabeth Aigner („Elfenbeinturm oder öffentlicher Raum. Gesellschaftsrelevante Potenziale wissenschaftlicher Theologie“). Von einer Theologie, die zur aktuellen Daseinsorientierung maßgebliches Wissen beitragen möchte, erwartet die VfIn. einen Blick über den Tellerrand der eigenen Disziplin hinaus: „Der Theologie muss es gerade im Hinblick auf die Wahrnehmung der Gegenwart darum gehen zu entdecken, was es im Kontext einer entwickelten Mediengesellschaft bedeutet, das Evangelium zu verkünden und zwar in Wort und Tat, was heißt, auch die daraus resultierenden Handlungsoptionen zu entwickeln. Dazu braucht sie einerseits eine gute Kommunikations- und Austauschkultur nach innen, aber auch entsprechende Auseinandersetzungen nach außen – mit den anderen Wissenschaften ebenso wie mit den öffentlichen Systemen außerhalb der akademischen Mauern“ (S. 37). Für Uta Pohl-Patalong (Theologisches Marketing. Die Frage nach der ‚Kundschaft‘ Praktischer Theologie) bietet eine Marketingperspektive innerhalb der Theologie große Möglichkeiten. Dabei bedeutet Marketing für sie „nicht nur eine Anpassung des Unternehmens an den Markt, sondern impliziert auch eine aktive Gestaltung des Marktes. Die Beziehung zu den Zielgruppen soll aktiv gestaltet und die Zielgruppen sollen im Sinne der Unternehmensziele beeinflusst werden“ (S. 47). Für Theologie gilt es, von den Adressaten her zu denken. Mit „Macht, Milieu und Kultur im Wissenschaftsbetrieb“ beschäftigt sich schließlich Hans-Martin Gutmann.

Das zweite Themenfeld behandelt die Religion in ihrem Verhältnis zur Kultur. In seinem lesenswerten Aufsatz „Auf dem Weg in den öffentlichen Raum. Die Zukunft der Religion in Europa“ vertritt Karl Gabriel die Auffassung, dass bei der aktuellen Analyse der gesellschaftlichen Bedeutung von Religion die Kategorien Säkularisierung und Privatisierung zu sehr im Vordergrund stehen. Gabriel plädiert stattdessen dafür, auch die öffentlichen Aspekte von Religion wahrzunehmen. Denn bei dieser Religionsform liege die Zukunft der Theologie und auch die der Kirche. Aus dieser Strukturbeschreibung von Kirche erwächst nach Gabriel für die Kirche die Aufgabe „eines nachhaltigen Eintretens für eine Gerechtigkeit als Recht der Schwachen und einer Solidarität, die die Grenzen enger Reziprozitätserwartungen zu überschreiten vermag“ (S. 96). Das Verhältnis von Religion und modernen Organisationen thematisiert Gerhard Wegner. Für Wegner ist unstrittig, dass moderne Organisationen immer schon mit Religion zu tun haben. Religiöse Organisationen (Kirchen) sind daher für ihn aus organisationstheoretischer Sicht nur ein Extremfall. Somit stellt sich die Frage des gegensei-

tigen Lernens. Mit der Religion in der Gegenwartskunst beschäftigt sich dann Sabine Bobert, und Rüdiger Schloz untersucht schließlich den Begriff Inkulturation des Christentums und seine Bedeutung für die aktuelle Diskussion.

Die letzte Gruppe von Beiträgen wendet sich dem Thema Kirche und Kultur in exemplarischen Untersuchungen zu. Friedrich Weber analysiert die Möglichkeiten einer katechetischen Kirche. Dabei geht es ihm um eine bewusste Positionierung der Kirche gegenüber der Gesellschaft und der Kultur. Mit der Frage, wie soziale Bindungen an die Kirche entstehen, beschäftigt sich Gerald Kretzschmar in seinem lesenswerten Beitrag (Alltagskultur und Kirche. Beobachtungen zur sozialen Bindung in der Kirche aus biografisch-narrativer Perspektive). Die Entstehung des Predigerseminars als neuer praktischer Ausbildungsinstitution thematisiert Birgit Weyel. Dabei geht es nicht allein um eine historische Rekonstruktion, sondern Weyel fragt vor allem danach, welche damaligen Einsichten auch in der heutigen Ausbildung von Pfarrern noch Relevanz besitzen. Michael Herbst erläutert schließlich seine bekannten Thesen zum spirituellen Gemeindefmanagement.

Es ist unmöglich, alle Facetten dieses interessanten Sammelbandes hier anzuführen. Für die Denkanstöße, die das Buch bietet, kann man dankbar sein.

Dr. Dirk Fleischer

Albrecht Beutel: „**Aufklärung in Deutschland**“ (Die Kirche in ihrer Geschichte; Bd. 4; Lieferung O2); Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2006; 264 Seiten; kartoniert; 49,90 €; ISBN 978-3-525-52365-0

Es ist erstaunlich, dass über die Kirchengeschichte der Aufklärung in Deutschland bis heute keine wirklich befriedigende Darstellung vorliegt. Andere Fächer, z. B. die Geschichtswissenschaft, haben die Aufklärungszeit in den letzten zwei bzw. drei Jahrzehnten ausführlich untersucht und in den Mittelpunkt ihres wissenschaftlichen Interesses gestellt, weil sich in diesem Zeitraum Veränderungen vollzogen, die als Modernisierungsprozesse interpretiert werden müssen, die bis heute das Denken und Handeln der Menschen bestimmen. In der Kirchengeschichte ist dieses ausgeprägte Forschungsinteresse bislang nicht vorhanden. Die Kirchen- und Theologiegeschichte der Aufklärung wird in Deutschland – zweifelsohne etwas überzeichnet – nach wie vor, etwa im Vergleich mit der Pietismusforschung, eher stiefmütterlich behandelt. Albrecht Beutels Darstellung Aufklärung in Deutschland ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Dies gilt umso mehr, als dem Münsteraner Kirchenhistoriker mit seiner kenntnisreichen Interpretation ganz unzweifelhaft ein Standardwerk der Kirchengeschichte der Neuzeit gelungen ist, das sich für die künftige Beschäftigung mit dem Thema als unentbehrliche Fundgrube erweisen wird. Die Dar-

stellung ist klar strukturiert und in einer eingängigen Sprache geschrieben.

Was ist Aufklärung? Einleitend beschäftigt sich der Vf. mit der Begriffsgeschichte des Wortes Aufklärung. Er unterscheidet dabei drei Bedeutungen: Erstens Aufklärung als „Phänomen geschichtlicher Rationalisierungsprozesse“ (S. 153), zweitens Aufklärung als geschichtsphilosophisches Postulat („freier Vernunftgebrauch“) und drittens Aufklärung als historische Epochenbezeichnung. Für Beutel umfasst das Zeitalter der Aufklärung etwa die Zeit von der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Kenntnisreich stellt der Vf. auch den Forschungsstand zur theologischen Aufklärung dar. Daran schließt sich eine überblicksartige Darstellung des Profils der Epoche an. Hier werden neben der Politik, der Wirtschaft und der Gesellschaft auch die Wissenschaften, die Philosophie, die Literatur und die Religion behandelt. Beutel versteht die Aufklärung zu Recht als transnationale Erscheinung, behandelt aber überwiegend die deutsche Entwicklung, die auf Grund der bikonfessionellen Kultur in Deutschland und der territorialstaatlichen Zersplitterung des Reiches in den einzelnen Territorien zudem spezifische Ausprägungen aufweist. Was sind die geistesgeschichtlichen Voraussetzungen der Aufklärung? Diese liegen ihm zufolge sowohl in der Renaissance, im Humanismus und der westeuropäischen Religionsphilosophie als auch im konfessionellen Zeitalter, im Pietismus, im Sozialismus und in der Reformation. Prägnant werden entsprechende Traditionslinien nachgezeichnet.

Dass Beutel die Physikotheologie [„Die neuartige Gattung der physikotheologischen Literatur zielte insgesamt darauf ab, durch die Betrachtung von geordnet, zweckmäßig oder schön erscheinenden Gegenständen, Strukturen oder Prozessen in der Natur auf das Dasein und die weltbezogenen Eigenschaften Gottes zu verweisen“ (S. 225).] als eine frühe Erscheinungsform der Aufklärung interpretiert, ist sicherlich nicht überraschend. Überraschend ist allerdings, dass er den Pietismus, der in der Regel als Vorläufer oder Wegbereiter der Aufklärung verstanden wird, in struktur- und problemgeschichtlicher Perspektive als „eine religiöse Spielart der Frühaufklärung“ versteht (S. 229). Weitere Frühformen der theologischen Aufklärung sind die Übergangstheologie (Buddeus und Mosheim) und der theologische Wolfianismus (Baumgarten). An diese Frühformen der theologischen Aufklärung schließt sich die Neologie an. Dabei bezeichnet Neologie die den Diskurs dominierende, „neue Argumentations- und Anwendungsformen erprobende [] Gestalt der protestantischen

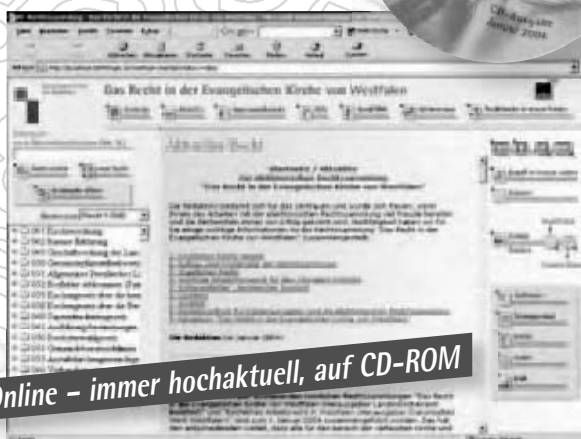
Aufklärungstheologie“ (S. 248). Kennzeichnend für diese Theologie ist die Ablösung von der orthodoxen Dogmatik, aber gleichzeitig auch die Distanz zur pietistischen Bekehrungs- und Heiligungsschematik. Durch die Darstellung der kirchlichen (z. B. Sack, Jerusalem und Spalding) und akademischen Hauptvertreter (z. B. Griesbach und Semler) dieser theologischen Richtung und durch viele Detailschilderungen gelingt es Beutel, die Neologie als eine lebendige theologische Erkenntnisbildung zu entwerfen, deren Vertreter sich den Herausforderungen der Zeit in verantwortlicher Weise gestellt haben. Allerdings: Nicht jeder von Beutel als Vertreter der Neologie bezeichnete Theologe ist auch wirklich ein Neologe gewesen. So war z. B. der Göttinger Theologe Christian Wilhelm Franz Walch sicherlich kein Neologe, sondern ein später Vertreter der lutherischen Orthodoxie in Deutschland, der die theologischen Vertreter der Aufklärung aufs Schärfste bekämpft hat. In älteren Darstellungen der Theologiegeschichte schließt sich an die Neologie immer die Untersuchung des Supernaturalismus bzw. des Rationalismus an. So ist es auch bei Beutel. Allerdings fasst dieser den Rationalismus zu Recht nicht nur als eine Phase der Aufklärungstheologie auf, sondern als ein „durchgehendes Strukturmoment der Aufklärung“ (S. 287). Daher unterscheidet er einen vorkantischen Rationalismus (Reimarus oder Henke) von einem durch Kant beeinflussten Rationalismus (z. B. Paulus oder Wegscheider). Dass es auch eine katholische Aufklärung in Deutschland gegeben hat, ist in der Forschung seit langem nicht mehr strittig. Auch diese spezifisch katholische Entwicklung wird von Beutel anschaulich nachgezeichnet. Darauf behandelt er besondere Individuationen der Aufklärung (Lessing oder Lichtenberg), die Vorstellungen von Vertretern eines religiösen Antirationalismus (Hamann, Lavater und Claudius) und Metamorphosen der Aufklärung (Herder, Kant, Fichte und die Frühromantik). Der Band schließt mit einer Erörterung der Ergebnisse, die der theologische Diskurs in der Kirche und in der Theologie hatte, und einer Beschreibung der wichtigsten religiösen Debatten und Konflikte der Aufklärungszeit (z. B. die Unionsbestrebungen, den Verbindlichkeitsstatus der Bekenntnisschriften, die Lehre von der Ewigkeit der Höllenstrafen und die Auseinandersetzungen um das Woellnersche Religionsedikt).

Beutel ist es gelungen, den überaus komplizierten kirchlichen und theologischen Diskurs im Zeitalter der Aufklärung ausgewogen und doch nuanciert darzustellen. Sein Buch gehört in die Hand eines jeden an der Theologiegeschichte Interessierten.

Dr. Dirk Fleischer

Kirchenrecht „Westfalen“ digital

Die elektronische Rechtssammlung umfasst über 350 Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zusätzlich enthält sie wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.



Online – immer hochaktuell, auf CD-ROM

mit kirchlichem Arbeitsrecht

Plus zur Printausgabe:

- Stichwörter zu allen Rechtsnormen
- Urteile der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Links zum Kirchlichen Amtsblatt
- Archiv mit außer Kraft getretenem Recht
- Satzungen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände ab 2004

Das besondere Plus

Für kirchliche und diakonische Stellen und Personen aus dem EKvW-Bereich

- Kostenlose Recherche über das staatliche Recht

Plus der Technik:

- Schnellsuche
- Volltextrecherche über komfortable Detailsuche
- Sprung über Links auf zitierte Rechtsnormen, Artikel, Paragraphen und zum KABI.
- Dokumentierter Sitzungsverlauf
- Übernahme von Texten nach Word etc.

Technische Voraussetzungen/Lizenzbedingungen/Bestellvordruck unter www.kirchenrecht-ekvw.de

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(0521/594-468)**

Ja, ich bestelle _____ Expl. der CD-ROM Einzelplatzversion zum Halbjahrespreis von **30,00 €**. incl. Onlinenutzung für einen Arbeitsplatz zzgl. Verpackungs- und Portokosten und Updates. **(ohne Bezug einer Papier-Loseblattausgabe.)**

Ja, ich bestelle _____ Expl. der CD-ROM Einzelplatzversion zum Halbjahrespreis von **10,00 €**. incl. Onlinenutzung für einen Arbeitsplatz **(vergünstigter Preis nur bei Abnahme einer Papier-Loseblattausgabe)** zzgl. Verpackungs- und Portokosten und Updates.

Ja, ich bestelle Mehrfachlizenz – Onlinenutzung – für eine Institution 150,00 € halbjährlich.

Ja, ich bestelle Institutionenlizenz – Onlinenutzung – 400,00 € halbjährlich.

Alle Produkte der elektronischen Rechtssammlung sind kündbar bis zum 15.11. zum Jahresende.

Name _____

Institution _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Datum/Unterschrift _____

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Kollmeyer, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon: 05 21/5 94-237

Die erste echte Deutschland-Flatrate

HKD-Flatrate: deutschlandweit in ALLE Netze



Mit den Flat-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren **Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie** ab sofort zum Festpreis in **alle Festnetz- und Mobilfunknetze** in ganz Deutschland!

Rund um die Uhr, sieben Tage die Woche, ohne Minutenbeschränkung: Sie haben volle Kostenkontrolle.

Telefonieren und Surfen zum Festpreis!

- inkl. Flatrate in alle Mobilnetze
- inkl. Flatrate ins deutsche Festnetz
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- alle Grundgebühren inklusive

Tarifblätter und Beitrittsvereinbarung für angemeldete Kunden im www.kirchenshop.de
Informieren Sie sich bei Marko Schneider: Tel. 0431/6632-4724, marko.schneider@hkd.de

* Preise ausgenommen Auslandsgespräche, Bereitstellungsentgelte, Service- u. Sondernummern, Porto und EDV-Fremdgebühren. Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Analog Flatrate: **49,00**
€/Monat*

ISDN Flatrate: **59,00**
€/Monat*

DSL Business mit Flatrate ab **5,00**
€/Monat*

Telefonie • Büroadarft | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen | Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
 Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
 Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
 Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2006 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich